

17 Ca 12774/10

Verkündet am: 20.09.2011

Brandl
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

B.
B-Straße, A-Stadt

gegen

D.
D-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

E.
D-Straße, A-Stadt

hat die 17. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2011 durch die Richter am Arbeitsgericht Dr. Rotter und die ehrenamtlichen Richter Rogler und Dr. Hofbauer

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 10.000,00.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob das zwischen ihnen bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis aufgrund einer Mitteilung der Beklagten teilweise beendet wird.

Der am 0.0.1959 geborene Kläger ist seit über 20 Jahren für die Beklagte als Journalist tätig.

Als sog. fester Freier hat er bei der Beklagten den Status eines arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiters, für den gemäß § 12 a TVG der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Bayerischen Rundfunks von 1992 (TV ANÄ, s. Kopie als nichtnummerierte Anlage zum Klageschriftsatz vom 12.10.2010=Bl.6ff.d.A.) gilt.

Der Kläger hat in der Vergangenheit über mehrere Jahre u.a. für das Format „Elternsprechstunde“ regelmäßige ca. 15-minütige TV-Beiträge produziert.

Unter dem Betreff „Teilbeendigung“ erhielt der Kläger von der Beklagten mit Schreiben vom 24.09.2010 die Mitteilung, dass die Beklagte das mit ihm bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis hinsichtlich seiner Tätigkeit für die Sendung „Elternsprechstunde“ gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen zum 31.12.2011 beende (s. Kopie als nichtnummerierte Anlage zum Klageschriftsatz vom 12.10.2010 = Bl. 5 d.A.).

Der Kläger behauptet, dass er über Honorarabrechnungen verfüge, die belegten, dass er „seit 1983 bis heute für unterschiedliche Redaktionen der Beklagten als freier Mitarbeiter regelmäßig für den BR beschäftigt gewesen“ sei, seine Tätigkeit bei der Beklagten somit gemäß Ziffer 4.2.1. a.E. des TV ANÄ nur aus wichtigem Grund beendet werden könne.

Zum Zwecke des Belegs hierfür legt er Honorarabrechnungen vom 12.01.1990 sowie 12.04.1990 über DM 430,42 bzw. DM 1.050,00, eine schriftliche Zusage für die Teilnahme an einer Hospitantz bei der Beklagten vom 29.06.1984 sowie den Auszug eines Lebenslaufs vor, in dem u.a. eine Tätigkeit für die Beklagte ab 1984 behauptet wird (vgl. die nichtnummerierten Anlagen zum Schriftsatz des Klägers vom 14.04.2011 = Bl. 30 ff. d.A.).

Nach alledem sei nachgewiesen, dass „der Kläger im Zeitpunkt des Erhalts der Teilkündigung vom 22.09.2010 bereits mehr als 20 Jahre für die Beklagte im Rahmen eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses tätig war“ (s. Schriftsatz vom 14.04.2011, S. 2 = Bl. 29 d.A.).

Außerdem ergebe sich die Unwirksamkeit der Teilbeendigung bereits aus dem klaren Wortlaut von Ziffer 4.2.1. TV ANÄ, der verlange, dass die Beendigung der Tätigkeit mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzukündigen sei. Dies sei vorliegend aber unterblieben.

Der Kläger beantragt:

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers für die Sendung „Elternsprechstunde“ nicht durch die Teilbeendigungserklärung der Beklagten vom 24.09.2010 beendet wird.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie hält die Voraussetzungen für die Teilbeendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses gemäß Ziffer 4.2.1. TV ANÄ für gegeben.

Sie bestreitet, dass der Kläger bereits vor dem 01.01.1992 als arbeitnehmerähnliche Person für die Beklagte tätig gewesen sei. Erst ab diesem Zeitpunkt sei der Kläger wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig i.S.v. Ziffer 2 des TV ANÄ gewesen, so dass er sich auf den Beendigungsschutz nach Ziffer 4.2.1. a.E. TV ANÄ nicht berufen könne.

Es obliege dem Kläger nachzuweisen, dass er „regelmäßig mindestens 20 Jahre“ i.S. der Protokollnotiz zu Ziffer 4.2.1. i.V.m. Ziffer 2.1. TV ANÄ für die Beklagte tätig gewesen sei. Nachweise über vereinzelte Tätigkeiten aus vor dem 01.01.92 liegenden Zeiträumen reichten hierfür bei weitem nicht aus. Ein „Ankündigen“ i.S. der Ziffer 4.2.1. TV ANÄ sei bereits die eigentliche Beendigungsmitteilung, was sich auf dem Gesamtkontext der Norm und des Tarifvertrags zwanglos ergebe.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien sowie zur Prozessgeschichte wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die im richtigen Rechtsweg (vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 ArbGG) erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet, so dass sie abzuweisen war.

I.

Die Klage ist unbegründet, denn durch die Mitteilung vom 24.09.2010 wird das zwischen den Parteien bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis mit dem dort vorgesehenen Umfang zum 31.12.2011 beendet. Der Kläger kann sich nicht auf den Beendigungsschutz gemäß Ziff.4.2.1. a.E. TV ANÄ berufen, denn er war am 24.09.2010 noch nicht regelmäßig mindestens 20 Jahre für die Beklagte im Sinne dieser Tarifnorm tätig. Auch ein anderweitiger Beendigungsschutz ist für den Kläger nicht ersichtlich.

1. Der Kläger ist – unstrittig – als sogenannter Fester Freier (lediglich) arbeitnehmerähnlicher Mitarbeiter, nicht aber Arbeitnehmer der Beklagten, so dass die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes ausscheidet (vgl. nur BAG, Urteil vom 20.01.2004 – 9 AZR 291/02, zit. nach Juris, Rz 65).
2. Maßgeblich für die Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses ist demgegenüber der gem. § 12 a TVG geschlossene TV ANÄ. Nach dessen Ziffer 4.2.1. konnte die Beklagte auch ohne nähere inhaltliche Begründung, insbesondere auch ohne wichtigen Grund, das zwischen den Parteien bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis durch die Erklärung vom 24.09.2010 fristgerecht mit Ablauf des 31.12.2011 beenden.
 - a) Fehl geht das Argument des Klägers, die Beendigungsmitteilung verstoße bereits gegen Satz 1 Ziffer 4.2.1., wonach eine schriftliche Ankündigung mindestens 2 Monate vorher erforderlich sei, die aber vorliegend unterblieben sei.

Diese Auffassung beruht auf einem Missverständnis der Norm. Aus dem Gesamt-

zusammenhang der Regelung ergibt sich, dass die Bestimmung nicht etwa so zu verstehen ist, dass es – gewissermaßen im Vorfeld der eigentlichen Beendigungs-
erklärung – zuvor noch eine Ankündigung dieser Erklärung geben müsste. Mit An-
kündigung im Sinne dieser Vorschrift ist bereits die eigentliche Beendigungsmittei-
lung gemeint, die das Ende des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zu
dem jeweiligen Beendigungstermin „ankündigt“. Andernfalls wäre nicht zu erklä-
ren, wieso mit zunehmender Dauer des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis-
ses lediglich die – im Klägersinne als selbstständig zu verstehende - Ankündi-
gungsfrist verlängert wurde, ohne den eigentlichen Beendigungstermin hinauszuz-
schieben. (Dazu, dass diese tarifvertraglich entstandene Rechtsbeziehung gem.
Ziffer 4.2. TV ANÄ durch einfache Mitteilung – und damit abweichend von § 620
Abs. 2 BGB, nicht durch Kündigung – beendet werden kann, da die Tarifparteien
zulässigerweise tariflich ein Dauerrechtsverhältnis eigener Art mit einer besonde-
ren Beendigungsmöglichkeit geschaffen haben, vgl. BAG a.a.O., Rz 61).

- b) Auch auf den „ordentlichen Beendigungsschutz“ gem. Ziffer 4.2.1. kann sich der
Kläger nicht berufen, denn er hat nicht nachgewiesen, dass er „regelmäßig min-
destens 20 Jahre“ für die Beklagte im Sinne dieser Norm vor Ausspruch der Be-
endigungsmitteilung tätig gewesen ist.
- (1) Aus dem (zugegeben: alles andere als „runden“) Zusammenspiel der Tarif-
ziffer 4.2.1. mit der dortigen Protokollnotiz sowie der Tarifziffer 2.1. ergibt
sich, dass die „regelmäßig mindestens 20 Jahre“ eine Tätigkeit im Status
einer arbeitnehmerähnlichen Person im Sinne der Tarifziffer 2.1. sein müs-
sen, was mindestens den Nachweis voraussetzt, dass der Kläger bereits
ab Ende September 1990 die in Ziffer 2.1. aufgeführten Tätigkeiten für die
Beklagte bewirkt hat und er dadurch mindestens 1/3 seiner erwerbsmäßi-
gen Gesamtentgelte bezogen hat.
- (2) Da die Beklagte eine diesbezügliche Tätigkeit des Klägers nur für den Zeit-
raum ab dem 01.01.1992 einräumt, hätte es dem Kläger obliegen, den da-
vorliegenden Zeitraum bis September 1990 durch entsprechende Nachwei-

se zu belegen.

Ein solcher Nachweis liegt aber auch nicht ansatzweise vor. Es fehlt bereits an der Darstellung der Gesamtentgelte, während die vorgelegten Abrechnungen sich nur auf einen weiter zurückliegenden Zeitraum beziehen.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
2. Die Streitwertfestsetzung im Urteil erfolgte gem. § 61 Abs. 1 ArbGG, wobei als wirtschaftlicher Wert in Anlehnung an § 42 Abs. 3 GKG vom dreifachen des geschätzten Werts der erfolgten Einschränkung ausgegangen wurde.
3. Gegen diese Entscheidung steht dem Kläger das Rechtsmittel der Berufung zum Landesarbeitsgericht München nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Rechtsmittelbelehrung zu.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Berufung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 104
80797 A-Stadt

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in **fünffacher** Fertigung einzureichen.

Dr. Rotter

Richter am Arbeitsgericht